

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kurhaus Wiesbaden Gastronomie GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich

1.1

Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Kunden, die Kurhaus Wiesbaden Gastronomie GmbH & Co. KG wird als KHG bezeichnet.

1.2

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen dem Kunden und der KHG abgeschlossen werden, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs der KHG gegen etwaige abweichende Vertragsbedingungen oder Einschränkungen des Kunden bedarf.

1.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden und eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses sind nur gültig, soweit KHG sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

2 Angebot / Zustandekommen des Vertrages / Preise

2.1

Angebote von KHG an den Kunden sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

2.2

Annahmeerklärungen des Kunden bedürfen, außer im Falle eines verbindlichen Angebotes, zur Rechtswirksamkeit des Vertrages der schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung) durch KHG.

2.3

Vertragsänderungen und/oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KHG.

2.4

Angestellte der KHG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.5

Die durch KHG angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.6

Hat KHG die nach dem Inhalt des Vertrages geschuldete Leistung mehr als 4 Monate nach Abschluss des Vertrages zu erbringen, so behält sich KHG das Recht vor, Preise entsprechend zu ändern, wenn frühestens 4 Monate nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese wird KHG dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Übersteigen die geänderten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3 Leistungsumfang

3.1

Für den Umfang der durch KHG geschuldeten Leistung ist die schriftliche Bestätigung der KHG gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 maßgebend. Im Falle eines verbindlichen Angebotes durch KHG mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot.

3.2

Besondere Beschaffungs-, Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien werden durch KHG grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn diese sind ausdrücklich in der schriftlichen Bestätigung der KHG gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 oder im Falle eines verbindlichen Angebotes durch KHG mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme in dem Angebot genannt.

3.3

KHG ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

3.4

Alle für die Durchführung des Vertrages von KHG angelieferten Gegenstände und Materialien mit Ausnahme der bereits vom Kunden bezahlten Lebensmittel und Getränke stehen und bleiben im Eigentum der KHG. Sie sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, die Gegenstand des Vertrages ist, an die KHG zurückzugeben. Fehlmengen und beschädigte Gegenstände und Materialien werden dem Kunden zu Wiederbeschaffungspreisen in Rechnung gestellt.

3.5

Getränke, die auf Kommissionsbasis geliefert werden, werden nur dann zurückgenommen, wenn die Behältnisse/Gebinde weder angebrochen noch beschädigt sind.

4 Pflichtverletzung

4.1 Verzug

4.1.1

Die in der Bestätigung gemäß Ziff. 2.2 und 2.3 oder einem als verbindlich gekennzeichneten und rechtzeitig angenommenen Angebot angegebenen Lieferungs- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.

4.1.2

Die Einhaltung verbindlicher Lieferungs- und Leistungstermine durch KHG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Kunden voraus. Hierzu zählen insbesondere der rechtzeitige Eingang ggf. von dem Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die Vornahme eventueller Mitwirkungshandlungen.

Werden diese Voraussetzungen durch den Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, verschieben sich die Lieferungs- und Leistungstermine angemessen; dies gilt nicht, wenn KHG die Verzögerung zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Ist in dem vorgenannten Fall eine angemessene Verschiebung des grundsätzlich verbindlichen Lieferungs- und Leistungstermins nicht möglich, weil der Fortbestand des Leistungsinteresses des Kunden untrennbar mit dem Lieferungs- und Leistungstermin verbunden ist (Fixgeschäft) gilt Ziff. 4.2.3 entsprechend.

4.1.3

Ist die Nichteinhaltung eines grundsätzlich verbindlichen Lieferungs- und Leistungstermins auf höhere Gewalt oder den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände, wie insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, politische Ereignisse usw. zurückzuführen, die KHG trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verschiebt sich der Lieferungs- und Leistungstermin angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten der KHG oder deren Unterlieferanten eintreten.

Ist eine angemessene Verschiebung des grundsätzlich verbindlichen Lieferungs- und Leistungstermins nicht möglich, weil der Fortbestand des Leistungsinteresses des Kunden untrennbar mit dem Lieferungs- und Leistungstermin verbunden ist (Fixgeschäft) gilt Ziff. 4.2 entsprechend.

4.1.4

Gerät KHG mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug, so ist ihre Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf 10 % der Gesamtvertragssumme begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 5.

4.1.5

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist KHG berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs von Liefergegenständen auf den Kunden über.

4.2 Unmöglichkeit

4.2.1

Soweit KHG die Lieferung- und/oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 5 zu verlangen, es sei denn, dass KHG die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4.2.2

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. 4.1.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung und/oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von KHG erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht KHG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will KHG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und bereits empfangene Gegenleistungen dem Kunden unverzüglich zu erstatten und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit oder eine angemessene Verschiebung des Lieferungs- und Leistungstermins vereinbart war.

4.2.3

Ist KHG die Lieferung- und/oder Leistung aufgrund eines Umstandes unmöglich, den der Kunde allein oder weit überwiegend zu vertreten hat, behält KHG den Anspruch auf die Gegenleistung. KHG wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ziff. 9 gilt in diesem Fall entsprechend.

4.3 Sachmängel

4.3.1

Bei Anlieferung von Waren hat der Kunde diese unverzüglich nach Ablieferung durch KHG zu prüfen.

4.3.2

Offensichtliche Mängel der gelieferten Waren sind unverzüglich dem ausführenden Betrieb bzw. dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen. Dasselbe gilt für Beanstandungen der durch KHG erbrachten Leistungen.

4.3.3

Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen von KHG sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung mündlich bzw. telefonisch, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach der Entdeckung schriftlich dem Veranstaltungsleiter bzw. der KHG mitzuteilen

4.3.4

Sind von KHG gelieferte Waren einmal mangelhaft, leistet KHG zunächst nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Im Falle der Nachbesserung oder Neuherstellung ist KHG verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

4.3.5

Sofern KHG die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie KHG unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 5 verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4.3.6

Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach 4.3.2 oder 4.3.3 nicht fristgerecht nach und können Mängel aufgrund des Verhaltens des Kunden nicht rechtzeitig während oder bis zum Ende der Veranstaltung behoben werden, können aus diesen Mängeln keine Ansprüche des Kunden hergeleitet werden. Dies gilt nicht, wenn KHG den Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Mangel eine von KHG abgegebene Beschaffenheitsgarantie betrifft.

4.4 Sonstige Pflichtverletzung

Im Falle einer sonstigen Pflichtverletzung durch KHG die nicht in einer Pflichtverletzung nach Ziff. 4.1 bis 4.3 besteht, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 5 zu verlangen, wenn ihm die Lieferung und Leistung durch KHG nicht mehr zuzumuten ist, es sei denn, dass KHG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt, soweit ihm ein Festhalten am Vertrag aufgrund der sonstigen Pflichtverletzung nicht mehr zuzumuten ist .

5 Haftung / Haftung für Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen

5.1

KHG haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung unbeschränkt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Gleiches gilt für die Haftung von KHG nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft.

5.2

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch KHG oder deren Erfüllungsgehilfen ist die Haftung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für die Haftung von KHG nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch KHG oder deren Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.3

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6 Zahlung / Anzahlung / Aufrechnung

6.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der KHG sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

KHG ist, trotz anders lautender Tilgungsbestimmungen des Kunden, berechtigt Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall wird KHG den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist KHG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

6.2

Ist eine Anzahlung schriftlich vereinbart, ohne dass ein bestimmter Fälligkeitstermin für die Anzahlung festgelegt wird oder steht der Veranstaltungstermin noch nicht fest, wird die vereinbarte Anzahlung spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin fällig. Ziff. 6.3 gilt entsprechend auch für Anzahlungen. Die Anzahlung ist Mitwirkungshandlung des Kunden im Sinne der Ziff. 4.1.2

6.3

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn KHG über den Betrag frei verfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag dem Bankkonto der KHG vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

6.4

Wenn KHG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, dieser insbesondere seine Zahlungen einstellt oder ein von ihm ausgestellter Scheck nicht eingelöst wird, so ist KHG berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. KHG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, vor der Ausführung weiterer Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6.5

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch im Falle von Sachmängeln oder Gegenansprüchen, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch in diesem Fall nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

6.6

Bedient sich der Kunde eines Dritten (z.B. Veranstaltungsagentur), so wird dieser Dritte von KHG ausdrücklich nicht als Dritter im Sinne der §§ 362 II, 185 bzw. 123 II BGB anerkannt. Leistungen des Kunden an Dritte, haben im Verhältnis zu KHG keine schuldbefreiende Wirkung.

7 Lieferung und Leistung ins Zollausland und an extritoriale Missionen

7.1

Erfolgen Lieferungen- und/oder Leistungen an das/im Zollausland und/oder an extritoriale Missionen, hat der Kunde alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen, insbesondere für Zolldeklarationen und –abfertigung, Luftfracht, See- und Landtransport, Einfuhrpapiere, Veterinärzeugnisse, Pro-Forma Rechnungen, Pflanzenschutzzeugnisse, Personalkosten sowie Hotelkosten, Spesen, evtl. Stundenvergütungen, Visagebühren und Transfer vor Ort .

7.2

Die Zollfreigabe der Waren hat der Kunde herbeizuführen. Die Zollfreigabe ist in diesen Fällen Mitwirkungshandlung des Kunden im Sinne der Ziff. 4.1.2

8 Eigentumsvorbehalt

8.1

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die KHG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden und die mit ihm verbundenen Unternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden KHG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

8.2

Gelieferte Ware bleibt Eigentum von KHG (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwerten (zu veräußern, verbrauchen, vermieten etc.), solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Kunden sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Vermietung, Leasing, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an KHG ab, die die Abtretung annimmt. KHG ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von KHG im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.3

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, wird der Kunde auf das Eigentum von KHG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit KHG ihre Eigentumsrechte wahren kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KHG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

8.4

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist KHG nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

8.5

Bevor nicht alle unter Abs. 1 genannten Forderungen ausgeglichen sind, ist das Verhältnis zwischen KHG und dem Kunden bezüglich der Ware treuhänderisch. KHG hat das Recht, bei Weiterverkauf der Ware den Verlauf dieses Verkaufs zu verfolgen. Dieses Recht steht KHG auch bei einem sonstigen Gebrauch der Waren zu, wenn dieser zu Zahlungsansprüchen des Kunden führt.

8.6

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9 Stornierung / Teilstornierung

9.1

Im Falle einer nicht durch KHG verschuldeten (Teil-)Stornierung ((Teil-)Rücktritt / (Teil-)Kündigung) des Vertrages, hat der Kunde KHG die bis zum Zeitpunkt der (Teil-)Stornierung entstandenen (anteiligen) Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die (Teil-) Stornierung des Vertrages auch durch den Kunden nicht zu vertreten ist.

9.2

KHG ist berechtigt einen pauschalen Aufwendungsersatz geltend zu machen.

Die Aufwendungsersatzpauschalen betragen:

- bei (Teil-)Stornierung bis zu 100 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 10 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung weniger als 100 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung weniger als 50 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 50 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung weniger als 40 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 60 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung weniger als 30 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 70 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung weniger als 20 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 80 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung weniger als 10 Werktagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 90 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,
- bei (Teil-)Stornierung am vereinbarten Veranstaltungstermin 95 % der (anteiligen) Gesamtvertragssumme,

Im Falle der Geltendmachung einer Aufwendungsersatzpauschale durch KHG bleibt dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

9.3

KHG ist berechtigt, anstatt der Aufwendungsersatzpauschale die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend zu machen.

9.4

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

10 Exklusive Nutzung von Räumlichkeiten / Rücktritt / Stornierungskosten

10.1

Der Kunde hat die Möglichkeit bei KHG für eine Veranstaltung exklusiv Räumlichkeiten zu mieten. D.h. zu einem gesondert vereinbarten Termin (Veranstaltungstermin) stehen ihm Räumlichkeiten gemäß gesondert zu treffender Vereinbarung zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Soweit die in dieser Vereinbarung bezeichneten Räumlichkeiten üblicherweise im Rahmen eines durch KHG unterhaltenen Restaurantbetriebes der Allgemeinheit zugänglich sind, wird bei vereinbarter exklusiver Nutzung der Räumlichkeiten die Allgemeinheit von der Nutzung ausgeschlossen.

10.2

Im Falle einer exklusiven Anmietung von Räumlichkeiten gilt Ziff. 6.2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Anzahlung in Höhe von 30 % der gesondert vereinbarten Nutzungsgebühr mit Abschluss des Vertrages fällig und zahlbar wird.

10.3

Der Kunde kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber KHG von dem Vertrag zur exklusiven Nutzung von Räumlichkeiten zurücktreten.

10.4

Im Falle eines Rücktrittes gem. Ziff. 10.3 werden folgende Stornierungskosten fällig, es sei denn KHG hat den Rücktritt zu vertreten

- bis einschließlich 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin
30 % der gesondert vereinbarten Nutzungsgebühr;
- ab 29 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 95 % der gesondert vereinbarten Nutzungsgebühr;

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die exklusive Vermietung von Räumlichkeiten gem. Ziff. 10.1, in denen von KHG ein Gaststättenbetrieb unterhalten wird, nicht zum üblichen Geschäft der KHG gehört und deshalb im Falle eines Rücktrittes gem. Ziff. 10.3 im Regelfall ein Ersatzmieter für den vereinbarten Veranstaltungstermin nicht gefunden werden kann.

Sollte in Ausnahmefällen ein Ersatzmieter für den vereinbarten Veranstaltungstermin gefunden werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückzahlung der bereits an KHG geleisteten Stornierungskosten, abzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 150,00 €.

Im Falle der Geltendmachung der pauschalen Stornierungskosten durch KHG bleibt dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass KHG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

11 Schriftform / Salvatorische Klausel

11.1

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für dieses Schriftformerfordernis.

11.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

12 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Wiesbaden.

13 Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KHG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14 DSGVO-Hinweise und -Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Informationen diesbezüglich finden Sie auf unserer Internetseite:

Stand: März 2021